

<b>2. Technik / Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
2.2 Begriffe A - Z .....	2
2.2.2 B - B - B .....	3
2.2.4 D - D - D .....	5
2.2.6 F - F - F .....	6
2.2.16 P - P - P .....	7
2.2.18 R - R - R .....	8
2.2.22 V - V - V .....	9

**2.2 2. Technik / Grundlagen****Begriffe A - Z****Wichtige Begriffe**

Auf den nachfolgenden Seiten sind wichtige Begriffe erklärt, die oft im Zusammenhang mit Innentüren genannt werden.

Unter den entsprechenden Buchstaben sind Stichworte aufgelistet.

## 2.2.2 Begriffe A - Z

B - B - B

**Bauregellisten A, B und Liste C**

Diese in drei Gruppen aufgeteilte Liste enthält umfassende Darstellungen der bauaufsichtlichen Vorgaben für die Verwendung von Bauprodukten:

Bauregelliste	Gültig für... (Quelle DIBt, Berlin)
A	Nationale Bauprodukte und Bauarten im Sinne der Landesbauordnungen
A Teil 1	Für Bauprodukte, für die es technische Regeln gibt (geregelte Bauprodukte), die Regeln selbst, die erforderlichen Übereinstimmungsnachweise und die bei Abweichung von den technischen Regeln erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise sind bekannt.
A Teil 2	Für nicht geregelte Bauprodukte, die entweder nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dienen und für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt oder die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden.
A Teil 3	Die Bauregelliste A Teil 3 gilt entsprechend für nicht geregelte Bauarten.
B	EU-Bauprodukte nach Bau PG mit CE-Kennzeichnung
B Teil 1	Ist Bauprodukten vorbehalten, die aufgrund des Bauproduktegesetzes in Verkehr gebracht werden, für die es technische Spezifikationen und in Abhängigkeit vom Verwendungszweck Klassen und Leistungsstufen gibt. Darüber hinaus sind Anwendungsnormen und Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach technischen Spezifikationen (hEN, ETAG und ETA) nach der Bauprodukterichtlinie in der Liste der Technischen Baubestimmungen enthalten.
B Teil 2	Werden Bauprodukte aufgenommen, die aufgrund anderer Richtlinien als der Bauprodukterichtlinie in Verkehr gebracht werden, die CE-Kennzeichnung tragen und nicht alle wesentlichen Anforderungen nach dem Bauproduktegesetz erfüllen. Zusätzliche Verwendbarkeitsnachweise sind erforderlich.
C	Enthält nicht geregelte Bauprodukte, für die es weder technische Baubestimmungen noch Regeln der Technik gibt und, die für die Erfüllung baurechtlicher Anforderungen nur eine untergeordnete Rolle spielen.

## 2.2.2 Begriffe A - Z

B - B - B

**Baustoffklassen**

Die verschiedenen Baustoffe, sind nach Ihrem Brandverhalten, in verschiedenen Baustoffklassen eingeteilt. Diese Einteilung gibt aber keine Auskunft darüber, wie sich das Bauteil (in seiner Konstruktion) im Brandfall verhält.

Klasse	Bezeichnung	Beispiele für Werkstoffe
A	nicht brennbar	Beton, Mauerwerk, Böden (Sand, Kies etc.), Zemente, Mörtel, Steinzeug, Baukeramik, Glas, Schaumglas, Massive Gipsbauteile (Gipsdielen), Gusseisen, Stahl, Aluminium
A1	nicht brennbar ohne organische Bestandteile	Mineralfaserbauteile, Glaswolle
A2	nicht brennbar mit brennbaren organischen Bestandteile	Gipskartonplatten (mit geschlossener Oberfläche), Styroporbeton, Mineralwolle
B	brennbar	
B1	schwer entflammbar	Brandschutzbehandelte Holzwerkstoffe, Hartschaumkunststoffe
B2	normal entflammbar	Holzbauteile und Holzwerkstoffe mit einer Dicke > 2 mm
B3	leicht entflammbar	Holzbauteile und Holzwerkstoffe mit einer Dicke < 2 mm, Stroh, Pappen, Papier dürfen nicht verwendet werden!

## 2.2.4 Begriffe A - Z

D - D - D

**DGNB**

In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wurde ein Bewertungssystem für nachhaltige Gebäude entwickelt. Der DGNB ist ein "gemeinnütziger Verein zur Förderung des nachhaltigen Bauens und dem Betreiben der gebauten Umwelt".

Im Ergebnis erteilt die DGNB dem Gebäude ein Gütezeichen für Nachhaltiges Bauen, das Deutsche Gütesiegel Nachhaltiges Bauen.

Das DGNB geht u.E. über die ökologischen Aspekte von LEED hinaus und bezieht auch ökonomische und soziokulturelle Qualitäten ein, wie z.B. technische Prozess- und Standortqualitäten. Je Bautyp können auch weitere Faktoren Qualität, Infrastruktur oder Stadträume berücksichtigt werden.

**Dichtschließende Türen**

Der Begriff "dichtschließende Tür" wurde bisher in keiner Norm klar definiert. In verschiedenen Landesbauordnungen (LBO) gelten diese Türen als stumpfe oder gefälzte Türen, die mit einer mindestens 3-seitigen Dichtung versehen sind. Verglasungen in diesen Türen sind zulässig.

Dichtschließende Türen sind nicht selbstschließend oder rauchdicht im Sinne der DIN 18095

Zukünftig ist jedoch für Feuerschutzabschlüsse der Nachweis zu erbringen, dass diese Abschlüsse "dichtschließend" sind. Nach Einführung der Produktnorm EN 16034 ist hierfür die Klasse "Sa" nachzuweisen.

Für sonstige Abschlüsse nach der Musterbauordnung ist künftig für die Anforderung "dichtschließend und selbstschließend" die Klassifizierung Sa-C5 bei Türen und Sa-C2 bei Klappen nachzuweisen. Im dt. Baurecht betrifft das im wesentlichen Abschlüsse in Treppenräumen. Eine klare Definition für die Anforderung "dichtschließend" ist noch nicht festgelegt.

## 2.2.6 Begriffe A - Z

F - F - F

**FSC - Anforderungen**

FSC ist eine internationale, gemeinnützige Organisation, die das erste System zur Zertifizierung nachhaltiger Forstwirtschaft gebildet hat.

Ziel ist es, die mittel- und langfristige Zerstörung und Schädigung des Waldes durch Ausbeutung, Verwertung und Nutzbarmachung entgegenzuwirken.

Grundvoraussetzung für die Zertifizierung sind die Einhaltung von FSC Kriterien, die von den Forstbetrieben eingehalten werden müssen.

Man unterscheidet zwischen den FSC Labeln: FSC Pure, FSC Mix und FSC Recycling. Der Prozentanteil des zertifizierten Holzes ist anzugeben. Der nicht zertifizierte Anteil darf aber auf keinen Fall aus illegalem Einschlag, oder aus Gebieten mit Menschenrechtsverletzungen stammen.

Es geht dabei um Produktkettenzertifizierung, die den Weg des Holzes über die einzelnen Vermarktungs- und Verarbeitungsstufen verfolgen und kontrollieren. Das FSC-Logo erscheint auf dem Produkt in Verbindung mit einer Zertifizierungsnummer.

In der Organisation bestimmen neben den Forstbetrieben auch Umweltorganisationen, Gewerkschaften und Verbraucher mit.

WESTAG ist ein lizenziertes Unternehmen, mit gültiger Zertifizierungsnummer, und kann daher die Anforderungen, die an FSC zertifizierte Produkte gestellt werden, erfüllen. Die Anforderungen müssen aber im Vorfeld bekannt sein.

## 2.2.16 Begriffe A - Z

P - P - P

**Panikfunktion einwärts / auswärts**

Panikfunktion "auswärts" ist der Standard. Das bedeutet, dass die Fluchtrichtung die Bandgegenseite ist. Die Tür kann also in Fluchtrichtung aufgestoßen werden.

Als Panik "einwärts" bezeichnet man eine Umkehrung der Fluchtrichtung. Das bedeutet, dass die Fluchtrichtung die Bandseite ist. Die Tür muss also in Fluchtrichtung aufgezogen werden. Das ist eine ungünstige Situation und bedarf in jedem Fall der Zustimmung der zuständigen Baubehörde. Panik "einwärts" sollte nur in untergeordneten Räumen angewandt werden, in denen davon auszugehen ist, dass keine klassische Paniksituation mit mehreren Personen entsteht, die gleichzeitig die Tür öffnen wollen.

**Panik nach DIN EN 1125**

Als Panikfunktion nach DIN EN 1125 bezeichnet man eine Paniktür, bzw. einen Panikverschluss.

Dieser Verschluß ist bestimmt für Gebäude, die öffentlichem Publikumsverkehr unterliegen, und deren Besucher die Funktion dieser Fluchttür nicht kennen. Es muss gewährleistet sein, dass die Besucher im Notfall die Tür ohne Einweisung betätigen können. Als Beschlagselemente sind Stangengriffe, oder Druckstangen, die über die gesamte Türbreite gehen, vorgeschrieben. Diese Beschläge werden ausschließlich in Fluchtrichtung auf der Bandgegenseite montiert.

**Panik nach DIN EN 179**

Als Panikfunktion nach DIN EN 179 bezeichnet man eine Notausgangstür, bzw. einen Notausgangsverschluss. Dieser Verschluß ist bestimmt für Gebäude, die keinem öffentlichen Publikumsverkehr unterliegen, und deren Besucher die Funktion dieser Fluchttür kennen. Als Beschlagselemente sind Drücker oder Stoßplatten vorgeschrieben. Das freie Ende des Drückers muss so ausgeführt sein, dass es zur Oberfläche des Türflügels zeigt, um das Verletzungsrisiko zu minimieren. (U-Form Drücker)

**PEFC - Anforderung**

PEFC ist ein internationales Waldzertifizierungssystem mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Grundvoraussetzung für die Zertifizierung sind die Einhaltung von PEFC Standards die von den Waldbesitzern eingehalten werden müssen. Es geht dabei um Produktkettenzertifizierung die den Weg vom Wald bis zum Verbraucher beschreibt. Das PEFC-Logo darf nur auf dem Produkt erscheinen wenn mind. 70% des enthaltenen Holzes PEFC zertifiziert ist. Der nicht zertifizierte Anteil darf aber auf keinen Fall aus illegalen Einschlag oder aus Gebieten mit Menschenrechtsverletzungen stammen.

In der Organisation bilden die Waldbesitzer das maßgebende Gremium.

Reinaerdt ist in der Lage, die Anforderungen der PEFC - Kriterien zu erfüllen. Die Anforderungen müssen jedoch im Vorfeld bekannt sein.

**2.2.18 Begriffe A - Z**

R - R - R

**RAL - Gütegemeinschaft**

Die RAL Gütegemeinschaft ist eine Interessengemeinschaft einiger Türenhersteller, die sich unter der Aufsicht des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL) zusammengeschlossen haben.

Die von der Gütegemeinschaft herausgegebenen Klassifizierungen werden auf der Grundlage von anerkannten EN-Normen geprüft und in "eigenen Kategorien" zusammengefasst. Dadurch können verschiedene Türenanforderungen übersichtlicher gestaltet werden.

Die RAL Gütegemeinschaft führt selber keine Prüfungen durch. Die Prüfungen werden bei akkreditierten Prüfstellen durchgeführt. Ein RAL Qualitätsmerkmal basiert also immer auf einer DIN EN Norm.

## 2.2.22 Begriffe A - Z

V - V - V

**Vollwandige Türen**

Der Begriff "Vollwandige Tür" ist nicht näher in einer Norm definiert. In verschiedenen Landesbauordnungen wird hier eine Türkonstruktion ohne Hohlräume, aus mind. 40 mm dickem Vollholz oder Holzwerkstoff, definiert. Zusätzlich muss eine 3-seitig umlaufende Dichtung vorhanden sein. Röhrenspantüren oder Wabeneinlagen gelten nicht als "Vollwandig".